



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Donnerstag, 20.09.2018 findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadteiltreff Pfiznerstraße 19 a, 85057 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Bürgerhaushalt
- Bezirkssportanlage Parkplätze, Gartenamt
- Schulen, Spielgeräte und Sitzbänke Gartenamt
- Bezirkssportanlage NW, Zufahrt, Tiefbauamt
- Vorfinanzierung Calistenics-Anlage
- Anfragen und Antworten der Verwaltung
- Einmündung Lanner-/Hindenburgstraße, Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation,
- Geschwindigkeitsmessenanlagen, zusätzlicher Bedarf.
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.114 M Ä, Sachstand, Stadtplanungsamt
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä „Gustav-Mahler-Straße“, Stadtplanungsamt

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 18. September 2018 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist der TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirffelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Begrüßung und Feststellung, dass der BZA-III beschlussfähig ist
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung 19.06.2018
- Stellungnahme** der Stadtverwaltung
 - zur Bebauung zwischen Lutz- und Theodor-Heuss-Straße
- Bürgerantrag**
 - Anfragen aus der Veranstaltung OB vor Ort
 - Ampelschaltung im NO bei Schichtwechsel AUDI
 - Spielplatz am Blockhotel
 - Parksituation Baldestraße
 - Kunstprojekt Trasse über der Römerstraße
- Unterrichtung** der Verwaltung Sanierung Wredestraße ist abgeschlossen
- Bürgerhaushalt**
 - Festlegen des Bürgerhaushalt für 2019
 - Highline Park –Brücke über die Römerstraße
 - Weideniglus Pausenhof Pestalozzischule
 - wetterfeste Bänke für die Weideniglus
- Verschiedenes, Wünsche, Anträge
 - Themensammlung zur Bürgerversammlung Nord-Ost am 11.10.2018

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Eckehard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 19.09.2018, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadteiltreff Augustinviertel, Feselenstraße 18.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Bebauungs- und Grünordnungspläne:
 - Nr. 177 V „GE südlich der Manching Str.“
 - Nr. 106 Ä XX „Stargarder Str.“
 - Nr. 112 R „Ringsee – Südlich Grünewaldstr.“
- Bürgerhaushalt 2019 – Endgültiger Beschluss von Vorschlägen
- Bürgerhaushalt 2018
 - Anträge der Freien Turnerschaft
 - Defibrillator für ESV-Tanzsporthalle
- Anliegen anwesender Bürger
- Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
 - Zugang zum Wahllokal Wilhelm-Ernst-Schule (2018-04-023).
 - Baubeginnanzeige IN-KB Autobahnanschluss Süd
 - Konkretisierung BZA Beschluss zu Bauungsplan 177 a Carl-Benz-Str. (2018-04-032)
 - Fehlende Beschilderung zu Bauarbeiten Manchner Str. (2018-04-029)
 - Radwegführung Bereich Pommernweg/Mailinger Spitz/ Am Auwaldsee nach Umbau der Autobahnausfahrt Ingolstadt-Süd (2017-04-052)
 - Rückbau des Fußgängerstegs über den Hauptbahnhof (2017-04-071).
 - Parken am Eingang Klenzepark (2018-04-033)
 - Temporeduzierung Asamstr. und Parksituation der LKWs an der Maffeistr.(2018-04-008)
 - Parksituation Schröplerstr. Nordseite (2018-04-022).
- Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Die Bekanntmachung der Wahlkreisleiterin über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Oberbayern** wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 36/2018 vom 07.09.2018 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen (außer Samstagen) während der Dienst-

stunden beim Sachgebiet Wahlen der Stadt Ingolstadt (Neues Rathaus, Zimmer 107) Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl in allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 14. Oktober 2018“ veröffentlicht.

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 14. Oktober 2018

- Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und die Bezirkswahl der Stimmbezirke der Stadt Ingolstadt wird in der Zeit vom **Montag, 24.09.2018, bis Freitag, 28.09.2018**, während der Dienststunden im Bürgeramt (Büro des Amtsleiters), Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Das Bürgeramt ist barrierefrei. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis **spätestens Freitag, 28.09.2018, 12.30 Uhr** beim Bürgeramt (Büro des Amtsleiters), Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23.09.2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 119 Ingolstadt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt (Kleiner Sitzungssaal im Neuen Rathaus, II. Stock, barrierefrei), Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

- ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

- Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),

- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen kön-

NR. 37

MITTWOCH, 12. 9. 2018

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen II, III, IV

Wahlamt

Wahlkreisvorschläge Landtags- u. Bezirkstagswahl
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

Stadtplanungsamt

Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 509

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Schulverwaltungsamt

Verkauf von gebrauchten Maschinen

Tiefbauamt

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine Abfallbehältnisse

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Schlussfeststellung

nen diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

- Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 „Etting - Steinbuckl“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 28.06.2018 die Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 509 „Etting – Steinbuckl“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Etting:

893/4*, 893/5*, 920/1, 920/7, 920/8, 920/11, 921*, 1399/5*, 1553/2*, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1633, 1633/1, 1634, 1635, 1635/1, 1635/2, 1636, 1637, 1638 sowie 1639.

Kurzvortrag:

Der ca. 10 ha große Planbereich liegt ca. 5,5 km Luftlinie nordwestlich des Stadtkerns der Stadt Ingolstadt. Im Osten wird er von der Hepberger Straße, nördlich und westlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Südlich des Umgriffes befindet sich die Fläche eines verfüllten, ehemaligen Steinbruches, die sich als topographischer Hochpunkt mit Baumbestand zeigt.

Der Planungsumgriff tangiert im Bereich der Hepberger Straße einen Teilbereich des qualifizierten Bauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 504 B II Ä I „Am Wettstetter Weg, Etting“ sowie einen Teilbereich des Bauungsplanes Nr. 501 „Etting Nord - Erweiterung“. Die dort festgesetzten Straßenverkehrsflächen bzw. privaten Grünflächen sollen der Planung entsprechend geändert werden.

Anlass der Planung ist der anhaltende Druck auf dem Wohnungsmarkt durch die prosperierende Entwicklung der Stadt Ingolstadt.

Zentrum des neuen Quartiers ist der mittig gelegene, baumüberstandene, pentagonförmige Grüne Anger, um den sich Baufelder reihen. Dieses „Grüne Herz“ soll innerhalb des neuen Wohnquartiers als multifunktional nutzbarer Platz ausgestaltet werden und vor allem für die direkten Bewohner als Treffpunkt und Kommunikationsfläche dienen. Angedacht ist ebenfalls eine Nutzung für kleinere Quartiersveranstaltungen wie z.B. Flohmarkt, Quartiersfest bzw. Weihnachtsmarkt. Strahlenförmig angelagerte Baufelder schaffen Sicht- und Wegebeziehungen in die offene Landschaft.

Am zentralen Herzstück des Quartiers bilden die Baufelder eine klare städtebauliche Kante aus. Hier ist die Bebauung drei bis viergeschossig, mit einer größtenteils erdgeschossigen öffentlichkeitswirksamen Nutzung. Im Norden des Quartierplatzes befindet sich die geplante Nahversorgungseinrichtung, die durch die Positionierung direkt im Zentrum Synergieeffekte erzeugen soll. Eine Überbauung der Handelsfläche mit Wohnnutzung soll zwingend erfolgen, um die städtebaulichen klaren Kanten zur Fassung der Platzsituation ausbilden zu können.

Direkt an der Hepberger Straße sollen größere Blockrandstrukturen mit bis zu vier Vollgeschossen entstehen. Hier sind vor allem im Erdgeschoss gewerbliche Nutzungen sowie Büros vorgesehen, in den oberen Geschossen Wohnen. Im südlichsten Bereich an der Hepberger Straße wurde die Kindertagesstätte positioniert, die sich in Richtung der südlich bereits bestehenden Grünfläche orientiert.

In Richtung der freien Landschaft löst sich die Blockrandbebauung weiter auf und es entstehen Baufelder mit unterschiedlichen Gebäudetypologien aus Einfamilienhaus-, Reihenhaus-, Doppelhausbebauung sowie Geschosswohnungsbau. Diese bewegen sich zwischen zwei bis drei Geschossen. Innerhalb dieser aufgelösten Blockrandstrukturen sollen kleine halböffentliche Räume entstehen, die für die jeweiligen Baufelder Identitätsstiftende Nachbarschaften ausbilden. Ca. 25% bis 30% der Wohnbebauung sollen als geförderter Wohnungsbau realisiert werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist den zur Überplanung anstehenden Bereich als landwirtschaftliche Fläche aus. Der östliche Bereich ist als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Außerdem wurde die Grenze des bestehenden Schutzgebietes für Grundwassergewinnung nachrichtlich übernommen.



Die vorgesehene Nutzung kann nicht aus der Flächennutzungsplanung entwickelt werden. Daher wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **14.09.2018** – **15.10.2018** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite [www.ingolstadt.de /Rathaus/Stadtplanung/Beteiligung](http://www.ingolstadt.de/Rathaus/Stadtplanung/Beteiligung) bei Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 „Etting – Steinbuckl“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:01764-18-10)

Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Neubau von zwei 5-Fam.-Wohnhäusern mit Tiefgarage

Grundstück: Ingolstadt, Ostergasse
 Gemarkung: Zuchering Zuchering
 Flur-Nr.: 93/4 93/5 93/7

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben einen Vorbescheid (Bescheid vom 31.08.2018). Geplant ist der Neubau von zwei 5-Fam.-Wohnhäusern mit Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Vollzug der Wassergesetze;
 Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebiets des Retzgrabens, Haunstädter Bachs, Köschinger Bachs und Mailinger Bachs**

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebiets des Retzgrabens, Haunstädter Bachs, Köschinger Bachs und Mailinger Bachs

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Retzgraben, Haunstädter Bach, Köschinger Bach und Mailinger Bach in der Stadt Ingolstadt wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtsplan M = 1:25.000 blau eingefärbt. Diese und Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können in der Zeit vom 24.09.2018 bis einschließlich 24.10.2018 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

sowie im Internet unter <https://www.ingolstadt.de/Leben/Umwelt-Natur-Klima/Boden-Gewässerschutz> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist untersagt

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -),
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (§ 78 Abs. 4 WHG).

Nr. 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient.

Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Die Stadt Ingolstadt kann abweichend von der oben genannten Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Stadt Ingolstadt kann abweichend von der oben genannten Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Weiterhin ist gemäß § 78 a Abs. 1 WHG untersagt

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Ingolstadt kann im Einzelfall abweichend von den oben genannten Nummern 1 bis 6 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung von neuen Heizölanlagen gemäß § 78 c Abs. 1 WHG verboten. Die Stadt Ingolstadt kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Ingolstadt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse

https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Verkauf von gebrauchten Maschinen

1. Zum Verkauf durch die Stadt Ingolstadt, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, stehen nachfolgende Maschinen der Staatl. Fach- und Berufsoberschule:

Pos.	Anzahl	Gegenstand	Mindestgebot
1	1 x	Fräsmaschine Fa. Maho, Typ MH400	2.500,-
2	1x	Fräsmaschine Fa. Maho, Typ MH400	2.500,-
3	1x	Flachschleifmaschine, Fa. Wagner K.G, Typ 114-20/40, Bj 1978; Zugentlastung kaputt	1.500,-

Es kann für einen, mehrere oder alle Gegenstände geboten werden.

2. Zum Verkauf durch die Stadt Ingolstadt, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, stehen nachfolgende Maschinen der Mittelschule Pestalozzistraße:

Pos.	Anzahl	Gegenstand	Mindestgebot
1	1x	Mobile Absaugung, Fa. Scheppach, Typ HA-26, Bj 1984	50,-
2	1x	Mobiler Entstauber Woova, Fa. Scheppach, Typ-Nr. 75070902, Bj 2002	1.000,-
3	1x	Tischkreissäge, Fa. Ulmia, Typ-Nr. 17105, Bj 1985	1.000,-

Es kann für einen oder beide Gegenstände geboten werden

4. Verkäufer: Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, Ludwigstraße 30, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2725, Fax (0841) 305-2719, E-Mail: schulverwaltungsamt@ingolstadt.de

5. Die unter Punkt 1 aufgelisteten Gegenstände können vom 17.09.2018 bis 21.09.2018 jeweils in der Zeit von 08:00 bis 15:30 Uhr in der in der Staatl. Fach- und Berufsoberschule, Haus E, Brückenkopf 1, 85049 Ingolstadt, nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachbetreuer Herrn Türker Tel. 0841/305-41138 besichtigt werden.

Die unter Punkt 2 aufgelisteten Gegenstände können vom 17.09.2018 bis 21.09.2018 jeweils in der Zeit von 08:00 bis 15:30 Uhr in der Mittelschule Pestalozzistraße, Pestalozzistr. 1, 85055 Ingolstadt, nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Hausmeister Hirsch Tel.0841/305-41541 besichtigt werden.

6. Das verbindliche Kaufangebot ist in einem **verschlossenen Umschlag** (dieser ist deutlich als Angebot zu kennzeichnen) bis spätestens Montag, **01.10.2018, um 24:00 Uhr** bei der Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, z. Hd. Frau Röss, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt; einzureichen (entspr. Formblätter liegen bei der jeweiligen Schule bereit oder können beim Schulverwaltungsamt unter schulverwaltungsamt@ingolstadt.de angefordert werden).

7. Die Gegenstände werden auf Grund des Alters und des Gesamtzustandes nur als sog. „Hobby-Geräte“ verkauft. Dem Käufer ist bekannt, dass der Kaufpreis dem Alter und Gesamtzustand der Gegenstände entsprechend festgesetzt wurde und die Stadt Ingolstadt nicht für die gegenwärtige oder künftige Funktionsfähigkeit der Gegenstände einsteht. Der Käufer erwirbt die Gegenstände demgemäß wie besehen.

8. Wir weisen darauf hin, dass der Kaufpreis, nach Abschluss des Kaufvertrages, vor Abholung der Gegenstände auf dem Konto der Stadt Ingolstadt eingegangen sein muss. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Gegenstände im Eigentum der Stadt Ingolstadt.

9. Der Käufer hat die Gegenstände auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten bei der jeweiligen Schule abzuholen, eventuelle Schäden nach Übergabe der Gegenstände gehen zu Lasten des Käufers.

10. Der Zuschlag ergeht an den Meistbietenden; bei Vorliegen identischer Angebote findet eine Auslosung statt.



Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Flurweg	Rothenturmer Straße	Einschl. Fl.Nr. 760/3	Herstellung der Fahrbahn Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung der Straße Gehwegbefestigung Grunderwerb

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtteilen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtteilen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im Einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	17.09. 01.10.	24.09. 08.10.	08.10. 05.11.
Mailing, Feldkirchen	Montag	24.09. 08.10.	17.09. 01.10.	24.09. 22.10.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	18.09. 02.10.	25.09. 09.10.	09.10. 06.11.

Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	25.09. 09.10.	18.09. 02.10.	02.10. 30.10.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	25.09. 09.10.	18.09. 02.10.	02.10. 30.10.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	25.09. 09.10.	18.09. 02.10.	02.10. 30.10.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	26.09. 10.10.	19.09. 04.10.	04.10. 31.10.
Etting	Mittwoch	19.09. 04.10.	26.09. 10.10.	19.09. 17.10.
Hagau	Donnerstag	20.09. 05.10.	13.09. 27.09.	13.09. 11.10.
Oberhausen, Müllerbach	Donnerstag	20.09. 05.10.	13.09. 27.09.	20.09. 18.10.
Unterhausen	Freitag	21.09. 06.10.	14.09. 28.09.	21.09. 19.10.
Seehof	Freitag	14.09. 28.09.	21.09. 06.10.	21.09. 19.10.

Gz. A-V 7566 – Dorferneuerung Weichering II Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Schlussfeststellung

Das Verfahren Weichering II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Weichering II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
 Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
 (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))
 einzulegen. Er kann auch **per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse
 poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs **per einfacher E-Mail ist nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)

Krumbach, 21.08.2018
 Johann Huber
 Präsident